

Vorkaufsortsgesetz „Lüssumer Heide“

Inkrafttreten: 23.05.2019
Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 433

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet an der Straße Lüssumer Heide 7 bis 29 (ungerade), 10 bis 20 (gerade) und 28 bis 42 (gerade) im Ortsteil Lüssum-Bockhorn und umfasst die Gemarkung VR 145 Flur 145 Flurstücke 15/51, 15/30, 15/32, 15/50, 15/40, 16/16, 16/18, 16/19. Das Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 1 000 in Anlage 1 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Lageplans liegt beim Bauamt Bremen-Nord zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in [§ 1](#) bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Mai 2019

Der Senat

Anlage 1

zu [§ 1 des Vorkaufsortgesetzes „Lüssumer Heide“](#)

Lageplan

